

Kleine Anfrage Simone Machado (GaP): Welche Kreditarten gibt es in der Gemeinde Bern?

Letztmals sprach der Stadtrat von Bern am 16.03.2023 einen sog. Rahmenkredit. Er stützt sich dabei auf Art. 134 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO). Nach diesem Artikel bestimmen sich finanzrechtliche Zuständigkeit und Kreditarten nach dem kantonalen Recht, «soweit diese Gemeindeordnung oder ein Reglement der Stimmberechtigten keine eigene Regelung trifft».

Die Gemeinde Bern hat die Materie in Art. 136 GO geregelt – also eine eigene Regelung getroffen – und zwar indem für Ausgaben ein Kreditvorbehalt vorgeschrieben ist: «Jede Ausgabe setzt voraus, dass das zuständige Organ einen Kredit beschlossen hat» (Abs. 1). Abs. 2 definiert nachstehend in einer Aufzählung die in der Gemeinde Bern zulässigen Kreditbeschlüsse: «Verpflichtungskredite», «Kredit für wiederkehrende Ausgaben», «Globalkredit» und «Nachkredit». Diese Aufzählung ist aus Sicht der Anfragstellerin abschliessend – die Gemeindeordnung der Stadt Bern definiert die zulässigen Arten von Kreditbeschlüssen und nur diese Kreditarten sollen in der Gemeinde Bern zur Anwendung kommen. Hätte der Gesetzgeber der Stadt Bern die Anwendung von weiteren Arten von Kreditbeschlüssen zulassen wollen, wäre dies mit dem Zusatz «namentlich» deutlich gemacht worden, d. h. «Kredite werden namentlich beschlossen als (...)»

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten?

1. Legt der Gemeinderat Art. 136 Abs. 2 GO als abschliessende oder als nicht abschliessende Norm aus?
2. Mit welcher Begründung kommt der Gemeinderat zu seinem Schluss, gestützt auf den Wortlaut und die Materialien?

Bern, 16. März 2023

Erstunterzeichnende: Simone Machado

Mitunterzeichnende: -